

Vermerk zum 1. Arbeitsgespräch AG „Inklusives SGB VIII“ vom 17. November 2022

1. Auftrag der AG

In der ersten Sitzung der AG „Inklusives SGB VIII“ führte die Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in den Auftrag der AG ein. Der Beteiligungsprozess ist im Koalitionsvertrag angeführt und das Vorhaben der Umsetzung der inklusiven Hilfen soll in dieser Legislaturperiode gesetzlich geregelt und die bestehenden Veränderungen im KJSG evaluiert werden.

Laut Ekin Deligöz geht es nicht darum, ob die inklusiven Hilfen umgesetzt werden, sondern wie wir Inklusion gestalten. Es sei ein großer politischer Wille vorhanden – trotz der bekannten Herausforderung – das Vorhaben umzusetzen und den Strukturen durch einen Gesetzesbeschluss in dieser Legislaturperiode hinreichend Vorbereitungszeit bis zum Inkrafttreten 2028 zu verschaffen.

2. Bausteine und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe zum inklusiven SGB VIII

Der Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ gliedert sich in drei Schwerpunkte: Forschung, Beteiligung der Fachöffentlichkeit und Beteiligung von Expertinnen und Experten in eigener Sache.

Hierbei übernimmt die AG die zentrale Rolle, in der die Kernpunkte der gesetzlichen Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf politischer und fachlicher Ebene erörtert und diskutiert werden. Die Arbeitsgruppe wird durch regelmäßige Berichte aus den Bereichen „Forschung“ und „Beteiligung von Expertinnen in eigener Sache“ sowie den „Onlinekonsultationen“ angereichert.

Für die Koordinierung des Prozesses „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ wurde eine Geschäftsstelle bei der Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin (SPI) eingerichtet. Ebenso eine Internetseite: www.gemeinsam-zum-Ziel.org. Hier sollen die Möglichkeiten bestehen, den aktuellen Diskussionsprozess nachzuvollziehen und zu kommentieren.

In insgesamt fünf Sitzungen sollen die Themen: Konstituierung der Arbeitsgruppe, Leistungstatbestand, Art und Umfang der Leistungen, Verfahren und Struktur, Kostenheranziehung und grundsätzliche Herausforderungen angesprochen werden. Insbesondere die Verfahren und die Strukturen der Umsetzung der inklusiven Hilfen im SGB VIII könnten immer wieder Rückbezüge zu vorangegangenen Diskussionen auslösen. Die vorgeschlagene Themenstrukturierung ermögliche eine geordnete Diskussion, dennoch sei klar, dass ggf. auch später diskutierte Aspekte noch von Einfluss auf vorangegangene Diskussionsergebnisse sein könne.

3. Schwerpunkte der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe vom 17. November 2022

In der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe standen die Themen der Projekte zur Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und zur Einführung der Verfahrenslots*innen im Mittelpunkt.

3.1 Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe

Die einheitliche Erstzuständigkeit ab 2028 erfordert eine verwaltungsmäßige Anpassung durch die öffentlichen Träger. Das „Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer“ setzt in seinem Projekt darauf, dass in fünf Modellkommunen neue Zuständigkeitsstrukturen erprobt werden können. Die Folgen der Umstellung sollen ermittelt, Verfahrenswege erforscht und Hindernisse identifiziert werden. Das Ergebnis sollen Handreichungen sein, um bundesweit die inklusiven Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen. Ein erster Zwischenbericht soll Ende 2023 vorliegen.

Die Modellkommunen sind aktuell noch nicht ausgewählt und es ist noch nicht geklärt, ob (insbesondere bei dem in Bayern und NRW gegebenen Auseinanderfallen der Zuständigkeit auf örtliche und überörtlicher Ebene) diese kommunalen Jugendämter die Aufgabe bereits im Rahmen der Zusammenführung der Zuständigkeiten übernehmen oder ob diese weiterhin getrennt bleiben müssen. Wesentlich ist es, dass die Strukturen der Bundesländer (gerade auch die Landschaftsverbände in NRW und Bezirke in Bayern) in die modellhafte Erprobung einbezogen werden.

3.2 Einführung der Verfahrenslotsinnen

Im Rahmen der Einführung der Verfahrenslots*innen sind drei Werkzeugkästen mit dem Thema befasst:

3.2.1 Digitale Unterstützung und Entwicklung eines Onlinekurssystems

Die sog. Werkzeugkästen 1 und 3 werden durch die IReSa gGmbH entwickelt. Bei der digitalen Unterstützung (WZK 1) geht es im Wesentlichen darum, den richtigen Weg zur richtigen Leistung zu ermöglichen. Hierbei sollen bürokratische Hürden überwunden werden. Die Verfahrenslots*innen sollen die jungen Menschen unterstützen und ihre Familien begleiten. Diese sollen sie ermutigt werden ihre Rechte wahrzunehmen und zu verwirklichen. Insofern soll die digitale Unterstützung für die Kommunen unter anderem durch fragengeleitete Anwendungen Handlungsempfehlungen bereitstellen. Zusätzlich soll eine digitale Kommunikationsplattform den Austausch der Verfahrenslots*innen ermöglichen. Zudem sollen durch ein Onlinekurssystem (WZK 3) Qualifizierungsmodule für die Verfahrenslots angeboten werden. Das Lernmanagementsystem korrespondiere daher eng mit der Entwicklung des qualifizierenden Curriculums (3.2.2).

3.2.2 Entwicklung eines qualifizierenden Curriculums

Das qualifizierende Curriculum (WZK 2) soll durch den BVkE und EREV gemeinsam mit allen Beteiligten entwickelt werden. Für die Einführung der Verfahrenslots*innen zum 1. Januar 2024 ergibt sich der Klärungsbedarf welches Aufgabenprofil, welche Qualifikation und welche Verortung die Verfahrenslotsinnen im Jugendamt haben sollen. Hierbei ist die Doppelrolle gemäß § 10b SGB VIII der Prozessbegleitung und Organisationsentwicklung zu berücksichtigen. Aufgrund der zugeordneten hohen Bedeutung der Verfahrenslots*innen

werde ein sehr transparenter Abstimmungsprozess zum qualifizierenden Curriculum angestrebt. In einem ersten Schritt sollen die vorhandenen Unterlagen zur Auslegung des § 10b SGB VIII betrachtet und Erwartungen/Anforderungen ermittelt werden. Im Mittelpunkt stehen die Bereiche Recht, Inklusion und Teilhabe, Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Verwaltung und Administration. Die Praxisworkshops sowie Diskussions- und Diskursforen sollen gemeinsam herausarbeiten, welche Inhalte im Mittelpunkt stehen. Ein Beirat begleite den Prozess. Hierbei werden die öffentlichen Träger, Träger der Eingliederungshilfe, Behindertenhilfe, Kinder und Jugendhilfe, Adressatinnen und Fachkräfte sowie Expertinnen und Experten mit einbezogen.

Die erste vergleichende Synopse von bereits bestehenden Empfehlungen/Konzeption/Projekt zu Verfahrenslots*innen zeige, dass es neben der konkreten Begleitung der jungen Menschen, Familien und der Organisationsentwicklung darauf ankommt, sich systematisch mit dem Beteiligten zu vernetzen um grundlegende Strukturen der Weiterentwicklung der inklusiven Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe voranzubringen.

Am Beispiel des Teilbereichs der Einführung von Verfahrenslots*innen werde deutlich, dass es im Wesentlichen darauf ankommt, Netzwerkkompetenzen zu entwickeln, damit die Lots*innen ihre Aufgaben wahrnehmen können, ohne alle Teilbereiche der Aufgaben selber wahrzunehmen.

In der Diskussion zu 3.2.2 und 3.2.1 wurde u.a. eingebracht, dass insbesondere medizinische Akteure sich nicht hinreichend in die Ausgestaltung einbezogen erleben. Die hohen Erwartungen an die Verfahrenslots*innen wurden unterstrichen, aber auch eine Überforderung befürchtet. Es wurde problematisiert, dass insb. die WZK 1 und 3 zu stark auf den Aufgabenbereich des § 10b Abs. 1 SGB VIII fokussieren und keine Hilfestellung für die Herausforderungen des Abs. 2 bereitstellen, obgleich die erfahrungsgeleiteten Ableitungen zu strukturellen Barrieren vor Ort das große und besondere Potential der Verfahrenslotsen darstellen. Die Debatte um die Verfahrenslots*innen sei zudem dadurch belastet, dass diese als Stellvertreterdebatte zu den Herausforderungen der Inklusiven Lösung diene. Es sei wichtig, diese Debatte zu entlasten und andere Orte für die Debatte um diese Fragen anzubieten – etwa und vorrangig den nun gestarteten Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“.

3.3 Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen

Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, der Forschungsverbund DJI/TU Dortmund übernimmt die prospektive Folgenabschätzung. Grundlage ist der §107 Abs. 2. Hierbei wird in einem ersten Schritt untersucht, welche Regelungsoptionen aktuell diskutiert werden und welche Folgen sich daraus ergeben. Die systematische Analyse der Prozesse und vorliegenden Unterlagen wird differenziert nach den Regelungsgegenständen, den möglichen Optionen, den Diskussionen sowie den Folgenabschätzungen. Neben dieser prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung der für das Jahr 2028 angestrebten Reform werde es auch eine retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung zur Umsetzung des KJSG geben. Diese sei noch nicht gestartet, weil Umsetzung erst etwas Zeit brauche, bevor sie sinnvoll erhoben werden könne.

4. Ausblick

Der komplexe Prozess eines inklusiven SGB VIII innerhalb des angestrebten kurzen Zeitraums zeigt, wie vielfältig das Aufgabenspektrum der Umsetzung ist. In der AG wurde deutlich, dass es erforderlich ist den Mut zu haben, nicht zu allen Fragestellungen sofort eine Lösung bereitzuhalten. Dieses bezieht sich auch darauf, dass der aktuelle Diskussionsprozess darauf angewiesen ist, nach und nach alle relevanten inhaltlichen Bereiche und das vorhandene Wissen mit den jeweiligen Akteuren einzubeziehen, ohne von Beginn an über Antworten der inklusiven Umsetzung zu verfügen. Der Zielkonflikt einer einerseits angestrebten Verbesserung des Sozialleistungssystems für die Adressat*innen durch den Abbau der strukturellen Barrieren der Zuständigkeitsspaltung und der andererseits gewollten Kostenneutralität wurde mehrfach thematisiert und als politisch zu lösende Herausforderung identifiziert.

Durch die vielfältigen Kompetenzen innerhalb der Arbeitsgruppe und durch die Tatsache, dass sich bereits im Vorfeld der inklusiven Hilfen die Expertinnen und Experten aus den unterschiedlichen Systemen mit der Thematik der Inklusion beschäftigt haben, wird deutlich wie inhaltsvoll der Prozess der Diskussionsprozess um die nächste Reformstufe sowie deren Umsetzung sich gestalten wird. Beispielhaft zu nennen sind die Bereiche der Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe mit öffentlichen und freien Trägern, Fachkräften, Behindertenhilfe, Medizin, Therapie, Fachverbände, Politik, Ministerien, Selbsthilfevertretungen etc. mit ihren jeweiligen Vorerfahrungen (u.a im Kontext des § 35a SGB VIII, aber auch des SGB IX), der ergänzenden unabhängigen Teilberatung, Frühförderung, Beteiligung und Kinderschutz.

Für die gemeinsame Umsetzung in der Kinder- und Jugendhilfe ist das Zusammenwirken im Sinne der jungen Menschen und Familien eine Chance, nun den Weg der Inklusion konsequent weiterzugehen.

Björn Hagen für die VertreterInnen der AGJ-Säule „Fachorganisationen“ im Reformprozess Inklusives SGB VIII:

Karola Becker, Internationaler Bund (IB)

Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband (EREV)

Sabina Schutter, SOS Kinderdorf